

Anlage

Bebauungsplan Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“, OT Kremmen

Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Oktober 2022 im Rathaus der Stadt Kremmen im Zeitraum vom 24.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.01.2023 zur Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Oktober 2022. Im Zuge der frühzeitig Behördenbeteiligung erfolgte die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB** erfolgte durch öffentliche Auslegung der Entwurfsfassung der Planunterlagen vom Juni 2023 im Rathaus der Stadt Kremmen im Zeitraum vom 24.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.10.2023 zur Entwurfsfassung der Planunterlagen vom Juni 2023. Im Zuge der förmlichen Behördenbeteiligung erfolgte eine erneute Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

23 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände und der Landesjagdverband Brandenburg e.V. sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 09.10.2023 zur Stellungnahme zu den geplanten Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ aufgefordert, mit Beteiligungsfrist bis zum 09.11.2023.

Folgende Träger bzw. Nachbargemeinden äußerten sich nicht:

- Nr. 8.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Baudenkmalpflege
- Nr. 21 NBB Netzgesellschaft
- Nr. 23 OWA GmbH
- Nr. 24 Zweckverband Kremmen
- Nr. 25 Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“
- Nr. 28 Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Nr. 41 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände
- Nr. 43 Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- Nr. 50 Fontanestadt Neuruppin
- Nr. 51 Stadt Oranienburg
- Nr. 53 Stadt Lindow (Mark)
- Nr. 54 Gemeinde Oberkrämer
- Nr. 55 Gemeinde Löwenberger Land

Folgende Träger sind gemäß ihrer Stellungnahme in ihren Belangen von der Planung nicht berührt:

- Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)
- Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG)
- Nr. 5 Landesamt für Bauen und Verkehr
- Nr. 10 LBGR - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Nr. 13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nr. 15 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Nr. 19 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 20 E.dis Netz GmbH
- Nr. 22 GDMcom
- Nr. 34 50Hertz Transmission GmbH
- Nr. 52 Stadt Nauen
- Nr. 56 Gemeinde Fehrbellin

Folgende Träger gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

- Nr. 3 Landkreis Oberhavel
- Nr. 4 Landesamt für Umwelt (LfU)
- Nr. 8.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)
- Nr. 9 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Nr. 35 HBB- Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.

Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Stadt Kremmen geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Stadtgebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert. Die Texte geben die Originalstimmungen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstimmungen können in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplans Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung 01.11.2023	Ziele der Raumordnung stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen. Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 20.02.2023 erhalten. Darin haben wir auch mitgeteilt, dass kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Im Gewerbegebiet sind u. a. Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter vor Ort auch an Endverbraucher verkaufen, ausgeschlossen. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.	Die landesplanerische Beurteilung wird zur Kenntnis genommen . Der Ausschluss der Einzelhandelsbetriebe und des Verkaufs an Endverbraucher ist bereits in der textlichen Festsetzung Nr. 2 enthalten. Keine Änderung erforderlich.
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 01.11.2023	Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Begründung: Der Planungsentwurf sieht die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) sowie die Erweiterung der bereits vorhandenen Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Orion auf einer Fläche von ca. 20,16 ha westlich der Ortslage Kremmen, an der Straße am Elsholz/Neuruppiner Straße vor. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Ausführungen sind bereits in Kap. 3.2 enthalten. Keine Änderung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Keine Änderung erforderlich.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Gewerbegebiet Orion“ sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Kremmen soll im Parallelverfahren entsprechend geändert werden.</p> <p>Die Planung war im Rahmen der Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 16.02.2023). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Die Beurteilung hat weiterhin Bestand.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Änderung erforderlich.
		Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert. Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.
3.	Landkreis Oberhavel 27.10.2023	Die Stellungnahme des Landkreises zum Vorentwurf des BPL Nr. 85 (Stand 16.11.2022) vom 21.02.2023 behält zu den nicht berücksichtigten Sachverhalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch aktuelle Entwicklungen überholt sind. Zum vorliegenden Entwurf Stand Juni 2023 werden Anmerkungen gemacht. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Die Hinweise und Anregungen des Landkreises zum Entwurf des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:
3.1	Bereich Planung	<u>Hinweise zu den Festsetzungen</u> a) In der TF Nr. 3 wird als Bezugspunkt zur „Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Oberkante baulicher Anlagen“ die „Höhe der Abdeckung des eingemessenen Unterflurhydranten in der öffentlichen Verkehrsfläche östlich des Gewerbegebietes GE 1“ festgesetzt. In der Planzeichnung sind zwei eingemessene Unterflurhydranten plangraphisch mit Angabe der Höhe in m über NHN durch Einschrieb festgesetzt worden. Der festgesetzte Bezugspunkt /Standort Unterflurhydrant innerhalb der Straßenverkehrsfläche östlich des „GE 2“ wird in der Textfestsetzung nicht angeführt. Die getroffenen Inhalte der textlichen und der plangraphischen Festsetzung stimmen insofern nicht überein und sind zu prüfen. b) In den TF Nr. 18 und 19 („Pflanzgebote“) erfolgte eine Zuordnung des festgesetzten Inhaltes zur „Ausgleichsfläche SPE 1“ bzw. „Ausgleichsfläche SPE 2“ (Zuordnungsfestsetzung). „Ausgleichsflächen“ mit den entsprechenden Bezeichnungen „SPE 1“ bzw. „SPE 2“ wurden plangraphisch jedoch nicht	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung und die Planzeichnung werden entsprechend angepasst. Redaktionelle Änderung der Planzeichnung

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>festgesetzt. Die Festsetzungsinhalte sind in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>c) Die Legitimation für die TF Nr. 6 findet sich in § 9 Abs. 2) BauGB. Die Rechtsgrundlage ist zu ergänzen. Ebenso ist Pkt. 5.4 „Gestalterische und bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ (Begründungstext S. 33) entsprechend inhaltlich zu untersetzen.</p> <p>d) Im Begründungstext fehlen Aussagen zum Erfordernis und zur planerischen Intention der TF Nr. 8. Inhaltlich findet sich bereits eine Regelung zu „Zufahrten“, beschränkt auf die Flächen der sonstigen Sondergebiete, in der TF Nr. 20. Der Sachverhalt ist zu prüfen. Der Begründungstext und die Planinhalte sind in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>e) Die TF Nr. 22 „Immissionsschutz“ bezieht sich in der hier abgebildeten Tabelle (Spaltenkopf/oben links) auf ein „Gebiet k“ sowie in dieser Spalte in der Zeile 2 auf eine „Teilfläche i“. Eine Zuordnung dieser Bezeichnungen ist anhand des Begründungstextes und/oder der Planzeichnung nicht gegeben. Der Sachverhalt (ggf. Tabellenaufbau) ist zu prüfen. Es sind entsprechende Aussagen zu den Bezeichnungen zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Legitimation der TF 6 wird entsprechend angepasst.</p> <p>Redaktionelle Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 6 und der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 8 wird redaktionell angepasst und der Bezug auf die Zufahrten zu den Gewerbeflächen wird klargestellt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Redaktionelle Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 8 und der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft.</p> <p>Die Bezeichnungen k und i beziehen sich auf die Formel in der textlichen Festsetzung. Die Zuordnungen zu den Teilflächen gehen aus den Bezeichnungen in der abgebildeten Tabelle hervor. Ein Bezug zur Planzeichnung ist über die Bezeichnungen GE1 und GE2 gewährleistet.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Hinweise zur Planzeichnung</u></p> <p>a) Plangraphisch wurden durch Einschrieb in der Nutzungsschablone die Gewerbegebiete „GE“ als „GE 1“ und „GE 2“ festgesetzt. Die Angaben in der Nutzungsschablone, als auch das angegebene Planzeichen (PlanzV-Planzeichen Nr. 1.3.1 „Gewerbegebiete“, farbig) für die Gewerbegebiete, sind in der Planzeichenerklärung nicht entsprechend überarbeitet worden. Der Sachverhalt ist zu prüfen.</p> <p>b) Die festgesetzten Flächen „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (PlanzV-Planzeichen Nr. 13.1, farbig) sowie „Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ sind plangraphisch durch Einschriebe (z. B. „A 1“ und „SPE 1“) unterteilt und festgesetzt worden. Die Einschriebe sind in der Planzeichenerklärung den Symbolen zuzuordnen und zu</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichenerklärung wird entsprechend geändert.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Planzeichnung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichenerklärung wird entsprechend geändert.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Planzeichnung</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>erklären. Eine Zuordnung der Einschriebe („SPE 1“, „SPE 2“, „SPE 3“, „A 1“, „A 2“) zu den Textfestsetzungen Nr. 12 bis 19 ist vorliegend nicht rechtsklar gegeben.</p> <p>c) Plangraphisch wurde als Bezugspunkt für die getroffene Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Oberkante baulicher Anlagen (TF Nr. 3) „die Höhe der Abdeckung des eingemessenen Unterflurhydranten in der öffentlichen Verkehrsfläche östlich des Gewerbegebietes GE 1“ festgesetzt. Das Symbol für den „Unterflurhydranten“ ist in der „Legende zur Planunterlage“ angeführt und erklärt. Da es sich hierbei um eine plangraphische Zuordnungsfestsetzung handelt, ist das Symbol für den festgesetzten Bezugspunkt zur Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO) der „Planzeichenerklärung/Festsetzungen“ zuzuordnen und zu erklären. Das Höhenbezugssystem (DHHN 2016) ist anzugeben.</p> <p>d) Das Planzeichen für den Erhalt von Bäumen (PlanzV-Planzeichen Nr. 13.2.2 ... Erhaltung: Bäume) ist in der Planzeichenerklärung zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichenerklärung wird entsprechend geändert.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Planzeichnung</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Ein Erhalt von Einzelbäumen ist in der Planzeichnung nicht festgesetzt. Das Planzeichen ist daher in der Planzeichenerklärung entbehrlich.</p> <p>Keine Änderung</p>
3.2	Untere Naturschutzbehörde	<p>Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Westlich an das Plangebiet grenzt jedoch das SPA-Gebiet „Rhin-Haveluch“. Eine SPA-Vorprüfung ist erfolgt und kommt zu dem Ergebnis, „dass die Auswirkungen der von dem Solarpark ausgehenden (v. a. optischen) Scheuchwirkungen aufgrund der angrenzenden Lage des Plangebiets an die bestehenden Gewerbe- und Waldflächen als nicht erheblich erachtet werden“.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das ca. 2 km nördlich entfernte FFH-Gebiet „Kremener Luch“ wurde durchgeführt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass „Beeinträchtigungen des weiter entfernten FFH-Gebiets auf Grund der Entfernung und der geringen räumlichen Fernwirkung der beabsichtigten Photovoltaikanlage nicht zu erwarten sind“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<u>Eingriffsregelung</u>	

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bezüglich der Eingriffs-Ausgleichs-Planung ergeben sich keine Einwände. Mit dem Herausnehmen der Ackerfläche aus der intensiven Nutzung und der Umwandlung zu einer extensiven Grünfläche, kann die überbaute/überschirmte Fläche durch die Solarmodule sowie die Neuversiegelung durch geplante Zuwegungen und Gewerbeflächen, fachgerecht kompensiert werden. Sollte die Entwicklung der Gewerbeflächen zeitlich vor der Entwicklung der PV-Freiflächenanlage erfolgen und damit eine Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland nicht durchgeführt werden, wird Variante 1 von der uNB bevorzugt [vgl. Begründungstext S. 56 1)/Pkt. 6.4.2 „Schutzgut Fläche und Boden“]. Sollte der Fall eintreten, ist die uNB rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen in das Orts- und Landschaftsbild werden mit den Anpflanzgeboten und der Begrünung der nicht überbaubaren Flächen weitestgehend ausgeglichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Biotopschutz</u> Eine Biotopkartierung wurde durchgeführt. Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotop. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Artenschutz</u> Um das Berühren artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine Mahd der Fläche nicht vor dem 15. Juli eines Jahres zulässig. Gemäß Niststättenerlass (MLUL 2011) brütet die Feldlerche bis Mitte August. Der Schutz des Nistplatzes der Feldlerche erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Da häufig eine zweite Jahresbrut Mitte Juli/Anfang August erfolgt, kann am 1. Juni (vgl. S. 32) nicht davon ausgegangen werden, dass die Brutperiode bereits beendet ist. Vor der Mahd ist zu prüfen, dass sich kein Nest mit Gelegen oder noch nicht flüggen Jungvögeln auf der Fläche befindet und vernichtet wird.</p> <p>Da das Vorkommen von Amphibien und Reptilien entlang des Grabens und der angrenzenden Randstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Bereich um den Graben (SPE 1, SPE 2) – zur Vermeidung der Auslösung von</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die TF 10 und die Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Redaktionelle Änderung der TF 10 in der Planzeichnung und Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anforderung wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG – zum Sondergebiet und den Gewerbeflächen mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Zudem sollte die Bepflanzung mit Gehölzen auf den Flächen SPE 1 und SPE 2 unter Berücksichtigung des Lebensraumanspruchs der Amphibien und Reptilien erfolgen. Eine starke Verbuschung der Flächen und eine Verschattung des Grabens ist zu vermeiden.</p> <p>Die durchlässige Ausführung des Zauns zur Vermeidung von Zerschneidungseffekten/Barrierewirkung wird von der uNB begrüßt. Ebenfalls die Aufwertung der Flächen mit Insektenhotels sowie Stein- und Totholzhaufen ist begrüßenswert. Nicht eindeutig ist jedoch, ob je angefangene 500 m² 1 Insektenhotel (vgl. S. 96) oder je laufende 50 m Grünfläche 1 Insektenhotel (vgl. S. 70) installiert werden soll.</p>	<p>Redaktionelle Änderung der Begründung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anforderung wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Begründung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgt eine Klarstellung in der Begründung.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Begründung</p>
3.3	FB Umwelt	<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Hinweis des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers</u></p> <p>Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin:</p> <p>Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten.</p> <p>Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgt eine Ergänzung der Hinweise in der Planzeichnung.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Planzeichnung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RAST 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht. Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.</p>	
		<p><u>Hinweis der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde</u></p> <p>Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.</p> <p>Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schädhaften Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 2019-09).</p> <p>Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 01.03.2023 durchzuführen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen sind bereits in der Begründung enthalten. Ergänzung des Hinweises zur Deklaration in den Hinweisen auf der Planzeichnung.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Planzeichnung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.</p>	
3.4.	FD Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienstes	<p>Die Belange des Brand-, Bevölkerungsschutzes und des Rettungsdienstes sind nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.</p>
3.5	Untere Straßenverkehrsbehörde	<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Für die nach § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ggf. neu anzuordnenden Verkehrszeichen ist unmittelbar vor Fertigstellung der Verkehrszeichenplan zur Anordnung vorzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die gegenwärtig vorhandenen und neu anzuordnenden Verkehrszeichen gesondert aufgeführt sind.</p> <p>Entsprechend § 45 Abs. 6 StVO muss vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, der Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes vom Fachbereich Mobilität und Verkehr, Fachdienst Mobilität und Verkehrslenkung Anordnungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 StVO darüber einholen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie seine Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist (Verkehrszeichenplan), - ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, - ob und wie er Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen hat (Umleitungsplan). <p>Zur fristgemäßen Bearbeitung des Antrages sollte dieser mindestens 14 Tage vor Baubeginn beim Fachdienst Mobilität und Verkehrslenkung eingehen.</p> <p>Durch die Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), unberührt.	
	FD Technische Bauaufsicht/vorbeugender Brandschutz	Die Hinweise zum Vorentwurf wurden inhaltlich übernommen. Verbindliche Abstimmungen zur Löschwasserversorgung, wie auch zur Erschließung durch die Feuerwehr, sollen laut Begründungstext (Pkt. 2.4 „Ver- und Entsorgung“/Löschwasser, S.9) erst mit der Ausführungsplanung erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Keine Änderung.
	Schlussbemerkungen	Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Keine Änderung.
4.	Landesamt für Umwelt Brandenburg 09.11.2023	Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen :
4.1	Immissionsschutz	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
		<p><u>Planungsziel</u></p> <p>Planungsziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Orion zu schaffen.</p> <p>Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf die Gewerbegebiet GE 1 und GE 2 nach § 8 BauNVO und das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik nach § 11 BauNVO fest.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Teil der vorliegenden Unterlagen ist die gutachterliche Geräuschkontingentierung Bericht-Nr. X1988.002.01.001 vom 17.07.2023 des Büros Wölfel.</p> <p>Zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erging am 20.02.023 im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung eine Stellungnahme. Den Äußerungen wurde mit dem Gutachten zur Kontingentierung der Geräusche gefolgt..</p>	
		<p><u>Rechtsgrundlagen - Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Rechtsgrundlagen - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes- Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)² und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)³ geregelt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁴ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) ⁵ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Grund der Entfernungen zur nächstgelegenen Nachbarschaft und der Geringfügigkeit der zu erwartenden Immissionen sind keine Anpassungen erforderlich.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Immissionsschutz</u></p>	

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld wurden ausreichend berücksichtigt. Den Ausführungen der Begründung unter Pkt. 5.6 (S. 34) zum Immissionsschutz und des Umweltberichtes zum Schutz Mensch Pkt. 6.4.7 (S. 71) kann gefolgt werden.</p> <p>Nach der Festsetzung Nr. 1 ist die Erzeugung und Lagerung von Wasserstoff nicht vorgesehen und nicht zulässig.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 22 ist geeignet, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Baugebiete GE 1 und GE 2 nach der Eigenschaft der Geräuschemissionen zu gliedern. Grundlage hierfür war ein Planwert von jeweils 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm, aller auf den Immissionsort einwirkenden Geräusche der Teilflächen im Plangebiet. Ausgenommen hiervon wurde für den Friedhof im Tagzeitraum ein Wert von 5 dB(A) der DIN 18005, Beiblatt 1 von 55 dB(A) angewendet.</p> <p>Empfohlen wird, die Emissionskontingente mit den berechneten Immissionskontingenten und die Größen der Teilflächen in m² (in Anlehnung an DIN 45691:2006-1 Anhang C, Tab. C 4) in die Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Auswirkungen schwerer Unfälle</u></p> <p>Zur Aussage unter Pkt. 4.1 und der Entfernung von 200 m weise ich darauf hin, dass dieser Abstand in der vorangegangenen Stellungnahme im Zusammenhang mit der Erzeugung und Lagerung von Wasserstoff bekannt gegeben wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Fazit</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken.</p> <p>Die Festsetzungen, sind geeignet den Konflikt zwischen den Nutzungen zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
		<p><u>Mitteilung</u></p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen</p>	<p>Das LfU erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.	
4.2	Wasserwirtschaft	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
		<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 20.02.2023 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht berührt werden. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
5.	LBV – Landesamt für Bauen und Verkehr 27.10.2023	<p>Der eingereichte Vorgang wurde in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
6.1	Landesbetrieb Straßenwesen		<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anbaubeschränkungszone wird in der Planzeichnung dargestellt. In den Hinweisen auf der Planzeichnung ist die Zustimmungsbedürftigkeit der Straßenbaubehörde bereits enthalten.</p> <p>Das Blendschutzgutachten wird mit dem Bauantrag vorgelegt. In den Hinweisen auf der Planzeichnung wird darauf hingewiesen sowie auch darauf, dass Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen auszuschließen sind.</p> <p>Änderung der Planzeichnung und der Hinweise sowie der Begründung.</p>
8.1	Landesamt für Denkmalpflege, Dez. Bodendenkmalpflege 13.10.2023	<p>Zu o.g. Planungen haben wir bereits mit Schreiben vom 26.1.2023 Stellung genommen. Hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange gibt es seitdem keine neuen Aspekte, die die o.g. Planungen in ihrer jetzigen Fassung berühren würden. Somit besitzt unsere o.g. Stellungnahme weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bau- denkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. weitere Stellungnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
9.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst 16.10.2023	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblattf/020Freistellung.pdf	
10.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 26.10.2023	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 6. Februar 2023 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Keine Änderung.
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 07.11.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Keine Änderung.
15	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg 02.11.2023	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ der Stadt Kremmen (Stand: 16.06.2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ der Stadt Kremmen (Stand: 16.06.2023).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Keine Änderung.
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH 09.10.2023	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32, B1, Susanne Tschendel; 2505-330701 vom 13.02.2023 Stellung genommen. Unsere Anregungen und Belange sind ausreichend berücksichtigt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Keine Änderung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung												
20.	E.dis AG 06.11.2023	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu o.g. Bebauungsplan. Da keine direkten Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.</p> <p>Im betroffenen Bereich befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen daher Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand im Nahbereich. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu Berücksichtigen.</p> <p>Diese Zustimmung beinhaltet noch keine die Zusage zum Anschluss der EEG-Anlagen an unser Versorgungsnetz, da hierzu vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich sind, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt werden.</p> <p>Für die Erschließung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes mit Elektroenergie ist möglicherweise ein Ausbau unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Art und Umfang des Netzausbaues kann dabei erst nach Vorliegen verbindlicher Leistungsanmeldungen ermittelt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>												
22.	GDMcom GmbH 18.10.2023	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="438 1377 909 1910"> <thead> <tr> <th data-bbox="438 1377 550 1467">Anlagenbetreiber</th> <th data-bbox="550 1377 662 1467">Hauptsitz</th> <th data-bbox="662 1377 774 1467">Betroffenheit</th> <th data-bbox="774 1377 909 1467">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="438 1467 550 1601">Erdgas-speicher Peissen GmbH</td> <td data-bbox="550 1467 662 1601">Halle</td> <td data-bbox="662 1467 774 1601">nicht betroffen</td> <td data-bbox="774 1467 909 1601">Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="438 1601 550 1910">Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td> <td data-bbox="550 1601 662 1910">Schwaig b. Nürnberg</td> <td data-bbox="662 1601 774 1910">nicht betroffen</td> <td data-bbox="774 1601 909 1910">Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgas-speicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang												
Erdgas-speicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein												
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein												

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>ONTRA Leipzig nicht Auskunft S Gas- betref- ken Allge- trans- fen mein port GmbH²</p> <p>VNG Leipzig nicht Auskunft Gas- betref- ken Allge- spei- fen mein cher GmbH²</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
34	50Hertz Transmission GmbH 30.08.2023	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
35	HBB Handelsverband Berlin-Brandenburg 09.11.2023	<p>Ziel des Bebauungsplanes ist es weiterhin, im Gemeindeteil Orion ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche von ca. 12,54 ha planungsrechtlich zu ermöglichen, damit eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom realisiert werden kann.</p> <p>Mit der Umsetzung des Bebauungsplans soll die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft als Ressource für Pflanzenproduktion aufgegeben werden.</p> <p>Rein vorsorglich verweisen wir auf unsere umfängliche Stellungnahme vom 01.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Weitergehende Hinweise und Anregungen ergeben sich nach Prüfung des aktuellen Entwurfes nicht.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Beteiligungsergebnis zu informieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
52	Stadt Nauen 19.10.2023	<p>Die Belange der Stadt Nauen werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>
56	Gemeinde Fehrbellin 27.10.2023	<p>Die Belange der Gemeinde Oberkrämer werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung.</p>

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ im Zeitraum vom **24.10.2023** bis einschließlich **24.11.2023** im Rathaus der Stadt Kremmen. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden **keine Stellungnahmen** zur Planung abgegeben.